

S. 199 / Nr. 39 Befreiung von kantonalen Abgaben (d)

BGE 63 I 199

39. Auszug aus dem Urteil vom 24. Juni 1937 i. S. F. D. gegen den Kanton Aargau.

Regeste:

Steuerfreiheit von Leistungen der Militärversicherung.

1. Ist die Leistung der Militärversicherung eine Kapitalabfindung, so ist sie von der Besteuerung frei, die auf das Vermögen oder seinen Ertrag gelegt wird.
2. Steuerfrei ist nicht nur die Kapitalleistung in ihrer ursprünglichen Gestalt, sondern der entsprechende im Vermögen des Steuerpflichtigen vorhandene Wert, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Aktiven durch Anschaffung von Werten und Objekten vermehrt oder die Passiven durch Abzahlung von Schulden vermindert worden sind.

A. – Der Sohn des Klägers erlag im Jahre 1932 während der Rekrutenschule einer Grippe-Pneumonie. Den Eltern wurde von der Militärversicherung eine Hinterbliebenenrente von Fr. 800.– im Jahr zugesprochen. Auf Wunsch

Seite: 200

des Klägers, der Mittel zur Tilgung von Schulden suchte, wurde die Rente im Frühjahr 1933 mit Fr. 8256.–ausgekauft.

Bei der Veranlagung für die kantonalen und Gemeindesteuern des Jahres 1936 verlangte der Kläger Steuerfreiheit für Fr. 8000.– Vermögen. Die Bezirkssteuerkommission hat das Begehren abgelehnt.

B. – Mit Klage vom 16. April 1937 stellt D. beim Bundesgericht folgenden Antrag:

«Das Bundesgericht wolle feststellen, dass dem Kläger bei der Besteuerung seines Liegenschaftenbesitzes pro 1936 und folgende Jahre ein Betrag von Fr. 8000.– als Leistung der Militärversicherung in Abzug zu bringen ist.»

Die Klage bezeichnet sich als solche nach Art. 18a VDG. Sie stützt sich auf Art. 15 I des Bundesgesetzes über die Militärversicherung vom 28. Juni 1901.

Der Kläger führt aus: Die Leistung der Militärversicherung, die steuerfrei sei, sei erfolgt zum Zwecke der Schuldentilgung. Lasse man diese Fr. 8000.– bei der Besteuerung nicht in Abzug bringen, wie sie vorher als Schulden in Abzug gebracht worden seien, so besteuere man tatsächlich die Leistung der Militärversicherung.

a.–Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat die Abweisung der Klage beantragt. Er führt aus:

1. Die Klage sei grundsätzlich unbegründet. Werde die steuerfreie Leistung der Militärversicherung in irgend einer Weise verbraucht, wie das hier geschehen sei, so bestehe sie nicht mehr, und die Steuerfreiheit könne nicht auf andere Vermögensobjekte, wenn solche vorhanden seien, übertragen werden.

Bei einer Steuerbefreiung aus sozialpolitischen Gründen, wie sie hier in Frage stehe, müsse sich der Gesetzgeber gewisse Beschränkungen auferlegen, um nicht Ungleichheiten zu schaffen (BLUMENSTEIN, Schweiz. Steuerrecht 97/8). Eine solche Ungleichheit würde entstehen, wenn man die Steuerfreiheit für die nicht mehr bestehenden Leistungen der Militärversicherung auf andere Vermögensobjekte ausdehnen würde.

Seite: 201

2. Eventuell sei die Klage abzuweisen, weil eine Schuldverminderung auf dem liegenschaftlichen Vermögen gar nicht stattgefunden habe. Die grundpfandversicherten Schulden des Klägers seien in den Jahren 1933 bis 1936 unverändert geblieben mit Fr. 29980.–. Dieser Betrag sei jeweils voll in Abzug gebracht worden, auch pro 1936. Eine Verminderung durch Abzahlung von Schulden aus der Abfindung der Militärversicherung sei nicht eingetreten. Deshalb könne auch der Abzug abbezahlter Schulden nicht in Frage kommen.

D. – In der Replik hat der Kläger anerkannt, dass er mit der Abfindungssumme der Militärversicherung keine Hypothekarkapitalschulden abbezahlt hat. Über die Verwendung des Betrages hat er nähere Angaben gemacht, aus denen hervorgeht, dass er die Abfindungssumme zum Teil zur Tilgung rückständiger Hypothekarzinsen und von Darlehens- und anderen Schulden, zum Teil für Anschaffungen verwendet hat.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. –

2. – Nach Art. 15 I des Bundesgesetzes betreffend die Militärversicherung vom 28. Juni 1901 dürfen die Leistungen der Militärversicherung keiner Steuer unterzogen werden (die sachlich übereinstimmende Vorschrift in Art. 14 II des Bundesgesetzes über die Militärversicherung vom 23.

Dezember 1914 ist noch nicht in Kraft getreten). Diese Steuerbefreiung beruht auf sozialpolitischen Überlegungen: Der mit der Militärversicherung verfolgte fürsorgezweck soll nicht dadurch beeinträchtigt werden, dass deren Leistungen mit Steuern belegt werden. Ist die Leistung der Militärversicherung eine Rente, so darf sie nicht als Einkommen (oder kapitalisiert als Vermögen) besteuert werden. Ist sie eine Kapitalabfindung, so ist sie von derjenigen Besteuerung frei, die auf das Vermögen oder seinen Ertrag gelegt ist.

3. –

4. – Besteht die Leistung der Militärversicherung, wie

Seite: 202

im vorliegenden Fall, in einer Kapitalabfindung, so ist von der Steuer befreit nicht nur die ausbezahlte Geldsumme, sondern es sind auch befreit die daraus beschafften Werte (Sparhefte, Wertpapiere usw.) oder erworbenen Objekte, speziell auch Liegenschaften (Urteil Gobet vom 21. März 1935 Erw. 3). Es entspricht jenem sozialpolitischen Ziel der Steuerbefreiung, dass auch für die Werte oder Objekte, die im Vermögen des Pflichtigen den Gegenwert der Versicherungsleistung bilden, keine Besteuerung eintrete.

Verwendet ein Pflichtiger mit Reinvermögen die Kapitalleistung der Militärversicherung zur Abzahlung von Schulden, so hat das zur Folge, dass in der Ökonomie des Empfängers den Aktiven nun weniger Passiven gegenüberstehen und das Reinvermögen entsprechend höher ist. Dieser Mehrbetrag des Reinvermögens stellt dann den Gegenwert der Abfindung dar. Das ist bei der Besteuerung wiederum zu berücksichtigen. Die Besteuerung des ganzen Reinvermögens wäre nichts anderes als eine Mitbesteuerung der Abfindung und daher nach Art. 15 1. c. unzulässig. Steuerfrei nach Sinn und Zweck des Gesetzes ist nicht nur die Kapitalleistung der Militärversicherung in ihrer ursprünglichen Gestalt (in der sie in der Regel nicht verbleiben wird), sondern der entsprechende im Vermögen vorhandene Wert, und dabei kann es keinen Unterschied machen, ob die Aktiven durch Anschaffung von Werten oder Objekten vermehrt, oder die Passiven durch Abzahlung von Schulden vermindert worden sind. Auch im letztern Fall liegt keine unstatthafte Verlegung der Steuerfreiheit auf andere Vermögensteile vor. Es handelt sich dabei auch nicht darum, dass nicht mehr vorhandene Schulden abgezogen würden; lediglich der Gegenwert der Abfindung der Militärversicherung im Vermögen soll steuerfrei bleiben.

Hören die mit der Abfindung der Militärversicherung erworbenen Objekte auf, Bestandteil des Vermögens zu sein, so kommen für die Steuerbefreiung allfällige Ersatz

Seite: 203

Objekte befinden, die daraus angeschafft wurden, sei es, dass Schulden getilgt wurden, die, wenn noch bestehend, abzuziehen wären....

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Klage wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der Kläger für das Steuerjahr 1936 neu zu veranlagten und dass dabei die Steuerfreiheit der Kapitalabfindung der Militärversicherung im Sinne der Erwägungen zu berücksichtigen ist